

# RS OGH 1983/10/4 5Ob680/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1983

## Norm

ABGB §19

ABGB §90

ABGB §92 D

ABGB §97

## Rechtssatz

Wenn der Bruder der Gattin des Drohenden von dieser in die Ehewohnung gerufen wurde, um ihr im Bedarfsfall Hilfe leisten zu können, ist dies auch nicht als vorbeugende Maßnahme zur Abwehr eines noch nicht aktuell drohenden rechtswidrigen Angriffes zu rechtfertigen. Eine solche zur Selbsthilfe im engeren Sinn zählende Maßnahme wäre nur dann rechtmäßig, wenn staatliche Hilfe zu spät gekommen wäre.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 680/83

Entscheidungstext OGH 04.10.1983 5 Ob 680/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0009044

## Dokumentnummer

JJR\_19831004\_OGH0002\_0050OB00680\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)